

Reglement über die Besoldung und die Entschädigungstarife von Feuerwehr, Seerettungsdienst und Sanitätsdienstliches Ersteinsatz-Element (SEE)

gültig ab 1. Januar 2025

**Reglement über die Besoldung und die Entschädigungstarife von
Feuerwehr, Seerettungsdienst und Sanitätsdienstliches Ersteinsatz-Element**
(gültig ab 1. Januar 2025)

Der Bezirksrat Küssnacht beschliesst mit
Bezirksratsbeschluss Nr. 2024/670 vom 18. Dezember 2024,
gestützt auf Artikel 19 des Feuerwehrreglements des Bezirks
Küssnachts (RSBK 15.150.100; gültig ab 1. Januar 2023):

I. Allgemeines

Artikel 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für die Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht (SFK), sowie des dazugehörigen Seerettungsdienstes und das Sanitätsdienstliche Ersteinsatz-Element (SEE). Es regelt die Besoldung sowie die Entschädigungen für die Angehörigen der genannten Organisationen. Darüber hinaus legt die Entschädigungstarife für die Leistungsverrechnung fest.

II. Besoldung und Entschädigungen

Artikel 2 Besoldung Übungen

¹ Angehörige der Feuerwehr, der Seerettung und des Sanitätsdienstlichen Ersteinsatz-Elements erhalten bei einer Übung einen Sold von Fr. 20.-- pro Stunde, dies unabhängig von Funktion und Grad.

² Bei der Zeiterfassung wird jeweils auf eine Viertelstunde auf- oder abgerundet.

³ Als Übungen gelten Aktivitäten mit Ausbildungscharakter. Darunter fallen auch allfällige interne Kurse.

Artikel 3 Besoldung Einsätze

¹ Angehörige der Feuerwehr, der Seerettung und des Sanitätsdienstlichen Ersteinsatz-Elements erhalten bei einem Einsatz einen Sold von Fr. 40.-- pro Stunde, dies unabhängig von Funktion und Grad.

² Bei der Zeiterfassung wird jeweils auf eine Viertelstunde auf- oder abgerundet.

³ Bei der Besoldung wird nicht zwischen verschiedenen Einsatzarten unterschieden. Geplante und ungeplante Einsätze werden mit dem gleichen Ansatz abgegolten.

Artikel 4 Besoldung Retablierung und Zusatzaufgaben

¹ Angehörige der Feuerwehr, der Seerettung und des Sanitätsdienstlichen Ersteinsatz-

Elements erhalten für Retablierungsarbeiten und Zusatzaufgaben einen Sold von Fr. 40.-- pro Stunde, dies unabhängig von Funktion und Grad.

² Bei der Zeiterfassung wird jeweils auf eine Viertelstunde auf- oder abgerundet.

³ Als Zusatzaufgaben und Retablierung gelten alle Arbeiten in Zusammenhang mit Wartung und Unterhalt von Ausrüstung, Maschinen und Material.

Artikel 5 Pikettdienst an Wochenenden und Feiertagen

¹ Pikettdienst an einem Sonn- oder Feiertag wird pauschal mit Fr. 100.-- abgegolten.

² Der Pikettdienst an einem Samstag wird pauschal mit Fr. 100.-- abgegolten. Das Samstagspikett beinhaltet jedoch mindestens eine Stunde Übungszeit.

Artikel 6 Aus- und Weiterbildung

¹ Für die Teilnahme an extern durchgeführten Kursen können die Angehörigen von Feuerwehr, Seerettungsdienst und Sanitätsdienstliches Ersteinsatz-Element pro Halbtage eine Entschädigung von Fr. 160.-- geltend machen; für einen ganzen Tag eine Entschädigung von Fr. 320.--.

² Für Verpflegung können keine Spesen abgerechnet werden, da diese bereits im Taggeld inbegriffen sind. Sofern die Kurse im inneren Teil des Kantons Schwyz durchgeführt werden, können auch keine zusätzlichen Spesen für die Reise sowie eine allfällige Übernachtung abgerechnet werden.

Artikel 7 Kommissionen Bezirk Küssnacht und Bezirksführungsstab

¹ Die Mitarbeit in der Feuerwehrkommission des Bezirks Küssnacht sowie im Bezirksführungsstab wird gemäss Reglement über die Ausrichtung von Sitzungsentschädigungen an Behörden, Kommissionen und Delegierte (RSBK 00.003.100) entschädigt.

² Übungen des Bezirksführungsstabs Küssnacht werden gemäss den Ansätzen für Feuerwehrkurse entschädigt.

Artikel 8 Delegiertenversammlung, Rapporte und Versammlungen

¹ Für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung des Feuerwehrverbands Kanton Schwyz erhalten die Delegierten eine Entschädigung von Fr. 100.-- sowie eine Fahrspesenvergütung, sofern nicht mit einem Fahrzeug der Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht angereist wird.

² Für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Feuerwehrverbands erhalten die Delegierten eine Entschädigung von Fr. 100.--. Darüber hinaus wird die Festkarte entrichtet sowie die Übernachtung und die Anreise gemäss Spesenabrechnung, sofern nicht mit einem Fahrzeug der Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht angereist wird.

³ Für die Teilnahme an weiteren Rapporten oder Versammlung auf regionaler oder kantonaler Ebene erhalten die Teilnehmenden eine Entschädigung analog den Aus- und Weiterbildungen gemäss Artikel 6 sowie eine Fahrspesenentschädigung, sofern nicht mit einem Fahrzeug der Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht angereist wird.

Artikel 9 Entschädigung für Dienstgrad

¹ Angehörige der Feuerwehr, der Seerettung und des Sanitätsdienstlichen Ersteinsatz-Elements, welche eine Kaderfunktion ausüben, erhalten darüber hinaus jährlich eine Gradentschädigung.

² Hat eine Person einen Dienstgrad nicht während eines ganzen Jahres inne, wird die Gradentschädigung anteilmässig gekürzt.

³ Mit der Gradentschädigung werden sämtliche mit dem Grad in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten abgegolten wie beispielsweise die Übungsvorbereitungen oder die Planungssitzungen.

⁴ Folgende Gradentschädigungen werden pro Jahr ausbezahlt.

- Major	Fr. 1'500.--
- Hauptmann	Fr. 1'500.--
- Oberleutnant	Fr. 1'250.--
- Leutnant / Offizier SEE	Fr. 1'000.--
- Feldweibel	Fr. 750.--
- Fourier	Fr. 750.--
- Wachtmeister	Fr. 750.--
- Korporal	Fr. 500.--

Artikel 10 Funktionsentschädigung

¹ Angehörige der Feuerwehr, der Seerettung und des Sanitätsdienstlichen Ersteinsatz-Elements, welche eine Kaderfunktion ausüben erhalten jährlich eine Funktionsentschädigung.

² Wird eine Funktion nicht während eines ganzen Jahres ausgeübt, wird die Funktionsentschädigung anteilmässig gekürzt.

³ Wird eine Funktion als Co-Leitung ausgeführt, wird die Funktionsentschädigung pro Person entsprechend halbiert.

⁴ Mit der Funktionsentschädigung werden sämtliche mit der Funktion in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten abgegolten; insbesondere auch Kaderfunktionen im Einsatz.

⁵ Folgende Funktionsentschädigungen werden pro Jahr ausbezahlt.

- Kommandant	Fr. 9'000.--
- Vizekommandant	Fr. 5'500.--
- jedes Kommandomitglied	Fr. 1'000.--
- Chef Erst-Einsatz-Element	Fr. 2'500.--
- Vize-Chef Erst-Einsatz-Element	Fr. 1'500.--
- Chef Atemschutz	Fr. 1'500.--
- Vize-Chef Atemschutz	Fr. 1'000.--
- Chef Seerettung	Fr. 1'500.--
- Vize-Chef Seerettung	Fr. 1'000.--
- Chef Fahrer (LUF)	Fr. 1'500.--
- Vize-Chef Fahrer (LUF)	Fr. 1'000.--
- Chef Löschzug	Fr. 1'000.--
- Vize-Chef Löschzug	Fr. 500.--
- Chef Verkehrsdienst	Fr. 1'500.--
- Stv. Chef Verkehrsdienst	Fr. 1'000.--
- Chef Drohnenpiloten	Fr. 500.--

- Vize-Chef Drohnenpiloten	Fr. 250.--
- Chef Elektro	Fr. 500.--
- Vize-Chef Elektro	Fr. 250.--
- Lodur-Controller	Fr. 800.—

Artikel 11 Sonderentschädigungen

Das Kommando der Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht kann Angehörigen der Feuerwehr respektive des Seerettungsdienstes ausserordentlich eine Spezialentschädigung von maximal Fr. 1000.-- pro Jahr ausrichten, wenn sich eine Person ohne spezielle Funktion oder Dienstgrad ausserordentlich engagiert hat, beispielsweise im Rahmen eines Projekts. Dem Feuerwehrkommando steht dazu maximal ein Betrag von Fr. 2'500.-- pro Jahr zur Verfügung.

Artikel 12 Spesen

¹ Die Spesen werden aufgrund der nachgewiesenen und abgerechneten Auslagen entschädigt. Der Weg zum Zielort beispielsweise im Rahmen eines Kurses oder eines Rapports wird nicht entschädigt, sofern der Weg mit einem Fahrzeug der Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht zurückgelegt wird oder der Zielort innerhalb des Bezirksgebiets liegt. Liegt er ausserhalb, so wird der Weg von Küssnacht zum Zielort entschädigt.

² Grundsätzlich werden die Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) ersetzt. Die Kosten für den Gebrauch eines Privatfahrzeugs werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benutzung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert oder die Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist. Der Kostensatz für die Benützung eines Privatfahrzeugs richtet sich nach den Bestimmungen der Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz (SRSZ 145.111)

³ Der Kostensatz für auswärtige Verpflegung richtet sich nach den Bestimmungen der Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz (SRSZ 145.111). Für auswärtige Übernachtungen werden in der Regel die Ansätze für Hotels mittlerer Preislage vergütet. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten können ausnahmsweise die Kosten einer höheren Preiskategorie entschädigt werden.

III. Zusätzliche Auszahlungen

Artikel 13 Vereinsbeitrag

Der Bezirk Küssnacht übernimmt für alle aktiven Angehörigen der Feuerwehr den jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 40.-- für den Verein Freiwillige Feuerwehr Küssnacht, den Verein Freiwillige Feuerwehr Immensee oder den Verein Freiwillige Feuerwehr Merlischachen.

Artikel 14 Nachtessen Hauptübung

Im Rahmen der alljährlichen Hauptübung bezahlt der Bezirk allen Teilnehmenden ein Nachtessen. Dazu stehen pro Person Fr. 35.-- zur Verfügung.

Artikel 15 Dienstaltersgeschenke Feuerwehr

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben nach zwanzig Dienstjahren Anrecht auf ein Dienstaltersgeschenk im Wert von Fr. 200.--.

² Die Angehörigen der Feuerwehr können bei einem Dienstjubiläum zwischen einem Marktplatz-Gutschein für Küssnachter Geschäfte und einem Andenken aus Holz in Form eines Wasserhydranten auswählen.

Artikel 16 Austrittsgeschenke

Für Austrittsgeschenke stellt das Feuerwehrkommando jährlich ein Budgetposten ein. Der Umfang von Austrittsgeschenken richtet sich nach Dienstjahren, Funktionen und Engagement, darf aber pro Person maximal Fr. 200.-- betragen.

IV. Leistungsverrechnung**Artikel 17** Einsatzgrundpauschale

Feuerwehr, Seerettungsdienst und Sanitätsdienstliches Ersteinsatz-Element verrechnen bei Einsätzen eine Grundpauschale gemäss separatem Tarifblatt.

Artikel 18 Personalkosten

Feuerwehr, Seerettungsdienst und Sanitätsdienstliches Ersteinsatz-Element verrechnen bei Einsätzen gemäss separatem Tarifblatt die Personalkosten pro Personenstunde (Mannstunde). Es wird jede angebrochene Viertelstunde berechnet.

Artikel 19 Verkehrsdienst

¹ Die Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht übernimmt bei Veranstaltungen die Federführung im Verkehrsdienst und erstellt zusammen mit der Polizei die entsprechenden Konzepte. Die Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht verrechnet den Veranstaltern die Kosten für die aufgewendeten Personenstunden (Mannstunden) gemäss separatem Tarifblatt. Im Betrag für den Einsatz sind die Vorbereitungsarbeiten mitenthalten.

² Die Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht kann sich bei Anlässen für den Verkehrsdienst personell verstärken. Dabei können auswärtige Feuerwehrkorps oder private Unternehmen eingesetzt werden. Der Chef Verkehrsdienst entscheidet über den Einsatz von externen Dienstleistern. Privatunternehmen oder auswärtige Feuerwehrkorps werden nach deren geltenden Ansätzen entschädigt. Die Kosten dafür werden der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Artikel 20 Verrechnung von Fahrzeugen, Anhänger und Maschinen

Die Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht verrechnet im Einsatz verwendete Fahrzeuge, Anhänger und Maschinen mit einer Grundpauschale sowie zusätzlich einem Tarif pro Stunde im Einsatz (gerundet auf eine Viertelstunde) gemäss separatem Tarifblatt.

Artikel 21 Verrechnung von Material

Die Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht verrechnet im Einsatz verwendetes Material gemäss separatem Tarifblatt.

Artikel 22 Einsätze mit Pauschalverrechnung

Die Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht verrechnet bestimmte Einsätze pauschal gemäss separatem Tarifblatt.

Artikel 23 Weitere Leistungen

Feuerwehr, Seerettungsdienst und Sanitätsdienstliches Ersteinsatz-Element können weitere Leistungen kostendeckend gemäss Aufwand verrechnen.

Artikel 24 Abweichungen von den geltenden Tarifen

¹ Feuerwehr, Seerettungsdienst und Sanitätsdienstliches Ersteinsatz-Element können bei der Leistungsverrechnung gemäss Artikel 17 bis 22 von begründeten Fällen abweichen. Über eine Abweichung entscheidet der Bezirksrat Küssnacht auf schriftliches Gesuch des Feuerwehrkommandos hin.

² Bei Einsätzen der Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht mit Autodrehleiter / Hubretter für den Rettungsdienst Küssnacht oder eine Partnerorganisation wird aus Pietätsgründen auf eine pauschale Verrechnung gemäss Artikel 22 respektive den Tarifen im Anhang ganz oder teilweise verzichtet, wenn die zu rettende Person während des Einsatzes verstirbt – und zwar wie folgt:

- a) Wird die Drehleiter respektive der Hubretter durch den Rettungsdienst angeordnet und die zu rettende Person verstirbt noch vor Eintreffen der Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht, wird auf eine Verrechnung der Pauschalleistung ganz verzichtet.
- b) Wird die Drehleiter respektive der Hubretter durch den Rettungsdienst angeordnet und die zu rettende Person verstirbt während des Rettungseinsatzes, kann die Verrechnung Pauschalleistung um bis zu 80 Prozent gekürzt werden.
- c) Verstirbt die gerettete Person erst später im Spital, wird der Einsatz der Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht voll verrechnet.

V. Schlussbestimmungen**Artikel 25** Aufhebung bisheriger Regelungen

Bisheriges Recht betreffend die Besoldung und Entschädigungstarife für Feuerwehr, Seerettungsdienst und Sanitätsdienstliches Ersteinsatz-Element (SEE) wird per 31. Dezember 2024 ausser Kraft gesetzt. Namentlich sind dies insbesondere folgende Beschlüsse, Weisungen und Reglemente:

- Reglement Schadenwehr Entschädigungstarife (RSBK 15.151.100; gültig ab 1. Januar 2016)
- Reglement Schadenwehr Einsatz und Abgeltung des Verkehrsdienstes (RSBK 15.152.101; gültig ab 7. Februar 2001)
- Bezirksratsbeschluss Nr. 1991/191 vom 28. August 1991
- Bezirksratsbeschluss Nr. 1995/52 vom 16. Februar 1995
- Bezirksratsbeschluss Nr. 2004/104 vom 18. Februar 2004
- Bezirksratsbeschluss Nr. 2006/68 vom 8. Februar 2006
- Bezirksratsbeschluss Nr. 2016/567 vom 21. September 2016
- interne Regelung Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht betreffend Geschenke für 20-Jahr-Jubilare
- interne Regelung Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht betreffend Leistungsverrechnung für Einsätze (Excel-Tabelle)

Artikel 26 Inkrafttreten

Das Reglement über die Besoldung und die Entschädigungstarife von Feuerwehr, Seerettungsdienst und Erst-Einsatz-Element (SEE) tritt gemäss Bezirksratsbeschluss Nr. 2024/670 vom 18. Dezember 2024 per 1. Januar 2025 in Kraft.

Namens des Bezirksrates Küssnacht

sign. Oliver Ebert
Bezirksammann

sign. Marc Sinoli
Landschreiber

Anhang:**Tarife für Leistungsverrechnung****Feuerwehr, Seerettungsdienst und Sanitätsdienstliches Ersteinsatz-Element**

gemäss Abschnitt IV (Leistungsverrechnung) des Reglements über die Besoldung und die Entschädigungstarife von Feuerwehr, Seerettungsdienst und Sanitätsdienstliches Ersteinsatz-Element des Bezirks Küssnacht vom 1. Januar 2025 (RSBK 15.151.100).

1) Einsatzgrundpauschale

- pro Einsatz Fr. 550.--

2) Personalkosten

- pro Personenstunde (Mannstunde) Fr. 75.--

3) Verkehrsdienst

- pro aufgewendete Personenstunde Fr. 50.--

4) Verrechnung von Fahrzeugen, Anhänger und Maschinen

<i>Fahrzeug, Anhänger, Maschine</i>	<i>Grundpauschale</i>	<i>Tarif pro Stunde</i>
- Vorkommandofahrzeug VKF	Fr. 110.--	Fr. 55.--
- Einsatzleiterfahrzeug ELF	Fr. 220.--	Fr. 90.--
- Tanklöschfahrzeug TLF	Fr. 220.--	Fr. 110.--
- Tanklösch- / Pionierfahrzeug	Fr. 220.--	Fr. 110.--
- Autodrehleiter ADL / Hubretter HRF	Fr. 390.--	Fr. 165.--
- Atemschutzfahrzeug ASF	Fr. 220.--	Fr. 90.--
- Hilfsleistungslöschfahrzeug HLF	Fr. 220.--	Fr. 110.--
- Chemiewehrfahrzeug	Fr. 220.--	Fr. 110.--
- Transportfahrzeug TRF I	Fr. 110.--	Fr. 55.--
- Transportfahrzeug TRF II	Fr. 110.--	Fr. 55.--
- Mannschaftsfahrzeug MTF	Fr. 110.--	Fr. 55.--
- Lüfterfahrzeug LUF	Fr. 220.--	Fr. 55.--
- Seerettungsboot	Fr. 250.--	Fr. 200.--
- Materialboot mit Anhänger	Fr. 110.--	Fr. 55.--
- Anhängerleiter mech	Fr. 60.--	Fr. 35.--
- Öl- / Chemiesperre	Fr. 330.--	Fr. 25.--
- Motorspritze	Fr. 60.--	Fr. 30.--
- Go Jack Rolli's	Fr. 35.--	Fr. 110.--

5) Verrechnung von Material

- Atemschutz Geräteretablierung	Fr. 55.-- pro Stück
- Feuerlöscher Füllung	Fr. 110.-- pro Stück
- Mehrbereichsschaum	Fr. 10.-- pro Liter
- Ölbinder für feste Untergründe	Fr. 90.-- pro Sack
- Ölbinder auf Gewässern	Fr. 110.-- pro Sack
- Ölbinder Rodia-Sorb 300x20	Fr. 250.-- pro Sperre
- Ölbinder Rodia-Sorb Matte	Fr. 18.-- pro Quadratmeter
- Pressluft-Füllung	Fr. 16.-- pro Flasche
- Pressluft-Füllung Fluchthaube	Fr. 10.-- pro Flasche
- Strassenrettungsgeräte PW	Fr. 220.-- pro Fahrzeug
- Strassenrettungsgeräte LKW	Fr. 330.-- pro Fahrzeug
- Chemie-Schutzanzug leicht	Fr. 330.-- pro Stück
- IS Wespen- und Hornissenspray	Fr. 45.-- pro Dose
- Geländebergungsmaterial	Fr. 165.-- pauschal pro Einsatz

6) Einsätze mit Pauschalverrechnung

- Patientenbergung mit Autodrehleiter / Hubrettungsfahrzeug	Fr. 950.--
- Brandmeldeanlage Fehlalarm Stufe I	Fr. 825.--
- Brandmeldeanlage Fehlalarm Stufe II	Fr. 1'650.--
- Liftrettung Stufe I	Fr. 385.--
- Liftrettung Stufe II	Fr. 825.--

Tarife genehmigt mit Bezirksratsbeschluss Nr. 2024/670 vom 18. Dezember 2024.

NAMENS DES BEZIRKSRATES KÜSSNACHT

sign. Oliver Ebert
Bezirksammann

sign. Marc Sinoli
Landschreiber